

RS UVS Kärnten 1997/03/20 KUVS-73-74/3/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1997

Rechtssatz

Die Nichterfüllung eines auf § 44 Abs 2 Forstgesetz gestützten Bescheides ist nicht als Verletzung eines Gebotes des § 45 Forstgesetz zu qualifizieren (teilweise Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at